



Newsletter August 2023

Arzthaftungsrecht

1. Neuer Richter am 6. Zivilsenat

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Katzenstein ist 52 Jahre alt. Nach dem Abschluss seiner juristischen Ausbildung und einer sechsmonatigen Tätigkeit als Rechtsanwalt trat er im September 1999 in den höheren Justizdienst des Landes Baden-Württemberg ein. Dort war er in der Proberichterzeit bei dem Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart eingesetzt. In der Zeit von Januar 2001 bis November 2005 war er an das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg abgeordnet. Während des ersten Jahres dieser Abordnung wurde er im September 2001 bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart zum Staatsanwalt ernannt. Ab Mitte November 2005 war Herr Dr. Katzenstein als Richter am Landgericht bei dem Landgericht Stuttgart tätig. Von dort wurde er von Mai 2007 bis Februar 2010 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Bundesgerichtshof abgeordnet. Hieran schloss sich bis Oktober 2010 seine Erprobungsabordnung zum Oberlandesgericht Stuttgart an, wo er im Januar 2011 zum Richter am Oberlandesgericht befördert wurde. Ab Dezember 2019 war er als wissenschaftlicher Mitarbeiter an das Bundesverfassungsgericht abgeordnet.

2. Kein Anspruch auf Auskunft oder Herausgabe von Kopien gem. Art. 15 DSGVO

Dient ein Auskunftersuchen nach Art. 15 DSGVO nicht der Überprüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit einer Verarbeitung, ist es rechtsmissbräuchlich. Der verantwortlichen Person steht dann ein Weigerungsrecht zu.

Die Entscheidung des OLG steht im Widerspruch zur im unter dem Az. C-307/22 beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahren geäußerten Auffassung des EuGH-Generalanwalts.

OLG Brandenburg, Urteil vom 14.04.2023, Az. 11 U 233/22

https://www.itm.nrw/wp-content/uploads/Brandenburgisches_OLG_Urt.vom14.04.2023AZ_U_233-22.pdf

Arztstrafrecht

Zur Heranziehung der streng formalen Betrachtungsweise im Strafrecht

Leitsatz: Die Heranziehung der streng formalen Betrachtungsweise des Sozialrechts führt im Strafrecht nicht dazu, dass auch die Beweislastregeln des Sozialrechts (hier: Folgen des Wegfalls der Garantiefunktion einer Abrechnung) ins Strafrecht übertragen werden könnten.

Der Kammer hält es für angeraten, auf ihre von der Anklage abweichende Beurteilung der Schadenshöhe hinzuweisen. § 207 Abs. 2 Nr. 3 StPO ist entsprechend anwendbar, wenn das Gericht ohne Änderung der rechtlichen Würdigung eine wesentliche Veränderung des Schuldumfangs annimmt (Stuckenberg in Löwe/Rosenberg, StPO, 27. Aufl., § 207 Rn. 17). Das ist der Fall, weil die Kammer den strafrechtlich relevanten Schaden vorläufig nicht bei 2.600.368,95 €, sondern bei 332.467,20 € ansetzt.

Die Anklage unterscheidet hinsichtlich der durch die Angeklagte mutmaßlich herbeigeführten Tatfolgen zwischen einem „Schaden“ und einem „Formalschaden“. Den Formalschaden, den sie als strafrechtlich maßgeblich erachtet, beziffert sie auf insgesamt 2.600.368,95 €. Das entspricht dem, was von den Krankenkassen im Rahmen der 2.204 Abrechnungen insgesamt an die Angeklagte ausgezahlt wurde – für erbrachte und für nicht erbrachte Leistungen. Demgegenüber beschränkt sich der Schaden auf 332.467,20 €. Das ist die Summe der Vergütungen allein für die mutmaßlich nicht erbrachten Leistungen.

Der Wegfall der Garantiefunktion der Abrechnungs-Sammelerklärung bei Vorliegen schon einer einzelnen grob fahrlässig falschen Angabe auf einem Behandlungsausweis führt aber nicht dazu, dass dem Arzt überhaupt kein Anspruch auf Vergütung für die in dem Quartal erbrachten Leistungen zusteht. Soweit davon auszugehen ist, dass Leistungen tatsächlich und ordnungsgemäß erbracht wurden, hat die KV nach Aufhebung des unrichtigen Honorarbescheides das dem Vertragsarzt für diese Leistungen zustehende Honorar neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung hat sie allerdings ein weites Schätzermessens (BSG, aaO, juris Rn. 23).

LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 10.08.2023, Az. 12 KLS 178731/17

<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2023-N-20308?hl=true>

Krankenhausrecht

1. Stellungnahme des G-BA zum Krankenhaustransparenzgesetz

Aufgrund der vorgenannten schwerwiegenden Mängel und Regelungslücken haben die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des G-BA trotz der uneingeschränkten Befürwortung des Anliegens des Gesetzgebers nach Schaffung von mehr Transparenz erhebliche Bedenken und lehnen den Entwurf in der vorliegenden Fassung ab.

https://www.g-ba.de/downloads/17-98-5534/2023-08-28_PA_BMG_G-BA_Stellungnahme_FoHI_BReg_KHS-Transparenzgesetz.pdf

2. Stationäre Notfallbehandlung trotz Verlegung des Patienten nach 60 Minuten

Das BSG reduziert die Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme bei Notfallbehandlungen in einem Schockraum oder auf einer Schlaganfallstation (stroke unit), danach können Krankenhäuser Notfallbehandlungen, die bisher nur ambulant abgerechnet werden konnten, vermehrt stationär abrechnen werden.

Eine konkludente stationäre Aufnahme kann auch bei einer nur kurzzeitigen Notfallbehandlung und zeitnaher Verlegung in ein anderes Krankenhaus vorliegen. Voraussetzung hierfür ist, dass in dem erstangegangenen Krankenhaus die besonderen Mittel, die eine Krankenhausbehandlung ausmachen, intensiv genutzt werden. Eine stationäre Notfallbehandlung liegt demnach etwa dann vor, wenn ein multidisziplinäres Team im Schockraum oder auf einer stroke unit zusammenkommt und die dort vorhandenen besonderen apparativen Mittel umfassend in erheblichem Umfang zum Einsatz kommen. Auch bloße Diagnosemaßnahmen können insoweit eine Aufnahme begründen, wenn verschiedene und in ihrem engen zeitlichen und örtlichen Verbund nur stationär verfügbare diagnostische Maßnahmen erfolgen, die ambulant regelmäßig nicht in gleicher Weise verfügbar sind.

Nach diesen Maßstäben hatte in dem zu entscheidenden Fall das klagende Krankenhaus gegenüber der Krankenkasse Anspruch auf die Vergütung einer vollstationären Behandlung. Es erfolgte eine konkludente Aufnahme des Schlaganfallpatienten in die stationäre Behandlung, indem er sofort auf die zertifizierte Schlaganfallstation gebracht und eine Untersuchung mit schnell aufeinander folgenden umfangreichen diagnostischen Maßnahmen eingeleitet wurde. Unerheblich ist, dass sehr schnell die Notwendigkeit der Verlegung feststand und diese eine Stunde nach der Aufnahme erfolgte.

Noch 2021 hatte das BSG mit Urteil vom 18.05.2021, Az. B 1 KR 11/20 R die Auffassung vertreten, dass es sich lediglich um eine ambulante Notfallbehandlung handele, die im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung abzurechnen sei.

BSG, Urteil vom 29.08.2023, Az. B 1 KR 15/22 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Verhandlungen/DE/2023/2023_08_29_B_01_KR_15_22_R.html

Sonstiges

1. Zur Nutzung von Telefax bei Störung von beA

Bei einer Störung des beA dürfen Rechtsanwälte sofort auf eine andere Form der Übermittlung ihrer Schriftsätze zurückgreifen, ein Zuwarten ist nicht nötig. Die Fehlfunktion müssen sie aber nachweisen.

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=V%20ZR%20134/22&nr=134138>

2. Scheinselbständigkeit in Rechtsanwaltskanzlei

Für die Abgrenzung von sog. scheinselbständigen Rechtsanwälten und freien Mitarbeitern einer Rechtsanwaltskanzlei ist das Gesamtbild der Arbeitsleistung maßgebend. Soweit die Kriterien der Weisungsgebundenheit und Eingliederung wegen der Eigenart der Anwalts-tätigkeit im Einzelfall an Trennschärfe und Aussagekraft verlieren, ist nach Ansicht des BGH vornehmlich auf das eigene Unternehmerrisiko und die Art der vereinbarten Vergütung abzustellen.

Urteilsbesprechung der Entscheidung BGH, Urteil vom 08.03.2023, Az. 1 StR 188/22 durch Prof. Hermann Plagemann

<https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/scheinselbstaendigkeit-in-rechtsanwaltskanzlei>

Mitgeteilt von RA Tim Hesse, Münster

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=133617&pos=0&anz=1>

3. Blutentnahmen und ärztliche Vertretungsleistungen unterliegen der Umsatzsteuer

Der klagende Hausarzt nahm als Vertreter für andere Ärzte am hausärztlichen ambulanten Notfalldienst teil und führt zusätzlich Blutentnahmen für die Polizei durch.

Der Kläger ist der Ansicht, dass es sich bei den erbrachten Leistungen um steuerfreie Heilbehandlungen handele. Das Finanzamt vertrat die Ansicht, dass die Entgelte umsatzsteuerpflichtig seien. Es entschied, dass weder die vertretungsweise Übernahme eines ärztlichen Notdienstes noch die Entnahme von Blutproben für die Polizeibehörden steuerfreie Heilbehandlungsleistungen sind. Die Vertretungsleistung diene keinem therapeutischen Zweck, sondern schaffe lediglich die Voraussetzungen und Ressourcen für nachfolgende Heilbehandlungen. Die Blutentnahmen für die Polizei hätten hauptsächlich anderen Zwecken gedient und seien daher ebenfalls nicht steuerfrei.

Das FG hat die Revision zum BFH zugelassen.

<https://openjur.de/u/2471661.html>

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon 0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE